

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Änderungssatzung zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg
- ▼ Erlass von Gewerbesteuerbescheiden

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- ▼ 48. Verbandsausschuss-Sitzung am 13.11.2023

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Tfl. aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn. 1632/5 sowie Tfl. aus 1633/35, Gemarkung Gilching; Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Änderungssatzung zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg

vom 02.11.2023

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Änderungssatzung (Marktordnung):

§ 1

Die Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 21.04.2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.07.2022, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Christkindmarkt findet von Donnerstag vor dem ersten Advent bis einschließlich zweiten Advent statt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 02.11.2023
Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Erlass von Gewerbesteuerbescheiden

Die Gewerbesteuerbescheide für die Jahre 2019 bis 2023 vom:
20.09.2019, 10.01.2020, 11.01.2021, 12.04.2022,
20.04.2022, 27.06.2023 und 29.08.2023
für die Firma KKM Kunst, Kultur und Medien GmbH
vertreten durch Herrn Turgay Yagan
Bisherige Adresse: Percha, Enzianstraße 2, 82319 Starnberg
können nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 115 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 10.11. bis 20.12.2023

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 30.10.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 48. Verbandsausschuss-Sitzung am 13.11.2023

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 13.11.2023 um 10:00 Uhr,
im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in
82343 Pöcking statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 47. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 25.09.2023
2. Bilanz/ Jahresabschluss zum 31.12.2022
3. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e. V. (Jahresabschluss/ Lagebericht 2022)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022
5. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 (inkl. Mehrjahresplanung)
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 08.11.2023

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

Gilching, den 30.10.2023

◆ **11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Tfl. aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn 1632/5 sowie Tfl. aus 1633/35, Gemarkung Gilching; Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „ehemaliges Zelenka-Gelände“ wurde im Bauausschuss am 26.06.2023 gefasst. Der Bebauungsplan wurde als Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im gemeindlichen Amtsblatt am 19.07.2023 in Kraft.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Gemeinderat hat nach Abschluss des Bebauungsaufstellungsverfahrens in seiner Sitzung vom 24.10.2023 die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes beschlossen, was hiermit bekanntgemacht wird.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (einschl. Dokumentation zum Verfahren) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1,
Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 27.10.2023 eine Baugenehmigung zur „Errichtung einer Außentreppe mit Personenaufzug an einem bestehenden Mehrfamilienhaus“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 103, Gemarkung und Stadt Starnberg (Theresienstr. 4), an Herrn Richard März erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.